

Fachspezifischer Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang

GEOGRAPHIE

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften hat am 06.07.2016 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1374) beschlossen, der in der 131. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 13.07.2016 befürwortet und in der 245. Sitzung des Präsidiums am 11.08.2016 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2016, S. 468).

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften.

§ 2 Aufbau des Studiums

„Geographie“ kann als Haupt-, Kern- oder als Nebenfach studiert werden.

§ 3 Geographie als Hauptfach

- (1) ¹Das Studium „Geographie“ erfordert im Hauptfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 84 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich von elf Modulen im Umfang von 74 LP, einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 10 LP und eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP. ³Die zu erbringenden studienbegleitenden Leistungen (Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise) ergeben sich aus den *Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Geographie“*.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlene Semester
GEO-11	Einführung in die Geographie	4	5	1 Sem.	-	1. Semester
GEO-12	Grundlagen der Physischen Geographie/ Geoökologie	6	9	2 Sem.	-	1.-2. Semester
GEO-13	Grundlagen der Humangeographie	6	9	2 Sem.	-	1.-2. Semester
GEO-14	Proseminare	4	8	1 Sem.	-	2. Semester
GEO-21	Angewandte Geographie	4	6	1 Sem.	-	3. Semester
GEO-22	Fachmethodik I: Statistik	4	6	1 Sem.	-	3. Semester
GEO-23	Fachmethodik II: Empirische Praxis	6	6	1 Sem.	-	4. Semester
GEO-24	Fachmethodik III: Kartographie	4	6	1 Sem.	-	4. Semester
GEO-25	Regionale Geographie	3	4	1 Sem.	-	4. Semester
GEO-31	Studienprojekt	4	7	1-2 Sem.	GEO-11, GEO-12, GEO-13	5.-6. Semester
GEO-32	Fachliche Vertiefung I	4	8	2 Sem.	GEO-11, GEO-12, GEO-13	5.-6. Semester
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	49	74			

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlene Semester
GEO-33	Fachmethodik IV: Geoinformatik/ GIS	6	10	2 Sem.	-	4.-5. Semester
Oder						
GEO-34-DID	Geographiedidaktik I	6	10	2 Sem.	-	4.-5. Semester
	<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>	<i>6</i>	<i>10</i>			
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>55</i>	<i>84</i>			

- (2) ¹Im Wahlpflichtbereich sind Module und/ oder Veranstaltungen im Umfang von 10 LP zu wählen. ²Studierende, welche die Absicht haben, nach dem Bachelor einen Fachmaster anzuschließen, sollten im Wahlpflichtbereich den Bereich Fachmethodik IV-GIS (Modul GEO-33) wählen. ³Studierende, welche die Absicht haben, nach dem Bachelor einen Lehrermaster anzuschließen, müssen das Modul GEO-34 wählen.
- (3) Falls Geographie als Hauptfach mit dem Nebenfach Geoinformatik kombiniert wird, sind nach Absprache mit der Studienberatung im Institut für Geographie für das Modul GEO-33 Methodenveranstaltungen im Umfang von 10 LP aus dem Angebot der Geographie oder aus Nachbardisziplinen frei wählbar.
- (4) ¹Diejenigen Studierenden, welche die Absicht haben, nach dem Bachelor einen Fachmaster anzuschließen, sollten zur fachwissenschaftlichen Vertiefung aus dem Professionalisierungsbereich 14 LP aus dem Lehrangebot der Geographie studieren (GEO-35, GEO-36).

§ 4 Geographie als Kernfach

- (1) ¹Das Studium „Geographie“ erfordert im Kernfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 LP. ²Es umfasst einen Pflichtbereich von acht Modulen im Umfang von 53 LP und einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 10 LP. ³Es besteht die Möglichkeit eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP anzufertigen. ⁴Die zu erbringenden studienbegleitenden Leistungen (Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise) ergeben sich aus den *Modulbeschreibungen für die Lehrinheit „Geographie“*.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlene Semester
GEO-11	Einführung in die Geographie	4	5	1 Sem.	-	1Semester
GEO-12	Grundlagen der Physischen Geographie/ Geoökologie	6	9	2 Sem.	-	1.-2. Semester
GEO-13	Grundlagen der Humangeographie	6	9	2 Sem.	-	1.-2. Semester
GEO-14	Proseminare	4	8	1 Sem.	-	2. Semester
GEO-22	Fachmethodik I: Statistik	4	6	1 Sem.	-	3. Semester
GEO-23	Fachmethodik II: Empirische Praxis	6	6	1 Sem.	-	4. Semester
GEO-24	Fachmethodik III: Kartographie	4	6	1 Sem.	-	4. Semester
GEO-25	Regionale Geographie	3	4	1 Sem.	-	4. Semester
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	<i>37</i>	<i>53</i>			

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlene Semester
GEO-33	Fachmethodik IV: Geoinformatik/ GIS	6	10	2 Sem.	-	4.-5. Sem.
oder						
GEO-34-DID	Geographiedidaktik I	6	10	2 Sem.	-	4.-5. Sem.
	<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>	6	10			
	<i>Gesamtsumme</i>	43	63			

- (2) ¹Im Wahlpflichtbereich sind Module und/ oder Veranstaltungen im Umfang von 10 LP zu wählen. ²Studierende, welche die Absicht haben, nach dem Bachelor einen Fachmaster anzuschließen, sollten im Wahlpflichtbereich den Bereich Fachmethodik IV-GIS (Modul GEO-33) wählen. ³Studierende, welche die Absicht haben, nach dem Bachelor einen Lehrermaster anzuschließen, müssen das Modul GEO-34 wählen.
- (3) Falls Geographie als Kernfach mit dem Kernfach Geoinformatik kombiniert wird, sind nach Absprache mit der Studienberatung im Institut für Geographie für das Modul GEO-33 Methodenveranstaltungen im Umfang von 10 LP aus dem Angebot der Geographie oder aus Nachbardisziplinen frei wählbar.
- (4) Diejenigen Studierenden, welche die Absicht haben, nach dem Bachelor einen Fachmaster anzuschließen, sollten zur fachwissenschaftlichen Vertiefung aus dem Professionalisierungsbereich 14 LP aus dem Lehrangebot der Geographie studieren (GEO-35, GEO-36).

§ 5 Geographie als Nebenfach

- (1) ¹Das Studium „Geographie“ erfordert im Nebenfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 42 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich von sechs Modulen im Umfang von 42 LP. ³Die zu erbringenden studienbegleitenden Leistungen Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der *Modulbeschreibung für die Lehreinheit „Geographie“*.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
GEO-11	Einführung in die Geographie	4	5	1 Sem.	-	1. Semester
GEO-12	Grundlagen der Physischen Geographie/ Geoökologie	6	9	2 Sem.	-	1.-2. Semester
GEO-13	Grundlagen der Humangeographie	6	9	2 Sem.	-	1.-2. Semester
GEO-14	Proseminare	4	8	1 Sem.	-	2. Semester
GEO-25	Regionale Geographie	3	4	1 Sem.	-	4. Semester
GEO-26N	Wahlmodul	4	7	1-2 Sem.	-	3.-4. Sem.
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	27	42			
	<i>Gesamtsumme</i>	27	42			

§ 6 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist sowohl in gebundener Form (in dreifacher Ausfertigung) als auch in digitaler Form (als PDF- sowie als RTF-Datei) einzureichen.

§ 7 Gesamtergebnis der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen gemäß §§ 3, 4, 5 bestanden und mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Fachprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die studienbegleitenden (Teil-)Prüfungsleistungen.

§ 8 Professionalisierungsbereich

- (1) Studierende, die sich nach dem erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelorstudienganges auf den Zugang zu einem Fachmaster in Geographie hin orientieren, müssen im Professionalisierungsbereich Veranstaltungen im Umfang von 28 LP nachweisen, wovon 14 LP im Bereich der allgemeinen fachbezogenen Schlüsselkompetenzen (4 Schritte Modell plus 4 LP frei wählbar) und 14 LP in der fachwissenschaftlichen Vertiefung (GEO-35, GEO-36) erworben werden sollten.
- (2) Studierende, die sich nach dem erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelorstudienganges auf den Zugang zu einem Lehrermaster (M.Ed.) hin orientieren, müssen 28 LP im Profildbereich 1 nachweisen [§ 4 Absatz 4 Satz 2a) studiengangspezifische Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang].
- (3) Studierende, die sich nach dem erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelorstudienganges auf den Eintritt in das Berufsleben hin orientieren, müssen im Professionalisierungsbereich Veranstaltungen im Umfang von 28 LP nachweisen, wovon 14 LP im Bereich der allgemeinen fachbezogenen Schlüsselkompetenzen (4 Schritte Modell plus 4 LP frei wählbar) und 14 LP frei wählbar aus dem fächerübergreifenden Angebot der Universität erworben werden müssen.
- (4) ¹Im 4 Schritte Modell [§ 31 (1), Satz 4, PO BA-Studiengang, Fächerübergreifende Besondere Teile] wird der Leistungsnachweis für Schritt 1 („Orientierung“) durch die Teilnahme an einer Blockveranstaltung zu Beginn des ersten Semesters erbracht. ²Der Leistungsnachweis für Schritt 2 („Grundlegende Methodenkompetenz“) wird im Rahmen der Lehrveranstaltung „Einführung in die Geographie“ (Modul GEO-11) erbracht. ³Der Leistungsnachweis in Schritt 3 (Anwendung in Fachveranstaltungen) kann in einem bzw. beiden fachbezogenen Proseminaren des Fachs Geographie (Modul GEO-14) erworben werden. ⁴Schritt 4 der fachbezogenen Schlüsselkompetenzvermittlung erfolgt entweder durch den Nachweis erfolgreicher Projektarbeit oder durch die Übernahme eines Tutoriums in einer Erstsemester-Lehrveranstaltung der Phasen 1 bzw. 2.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
GEO-SK1	Orientierungsveranstaltung	2	2	1	-	1. Semester
GEO-SK2	Methodengrundlagen	2	2	1	-	1. Semester
GEO-SK3	Anwendung in Fachveranstaltungen	2	2	1	-	2. Semester
GEO-SK4	Projektarbeit bzw. Tutorentätigkeit	4	4	1-2	-	4.-6. Semester
GEO-SK5	Weitere Angebote der Koordinierungsstelle Professionalisierung	4	4	1-2	-	3.-6. Semester
	Summe Schlüsselkompetenzen		14			

- (5) Die Leistungspunkte zur fachlichen Vertiefung werden in der Geographie in den Modulen „Fachwissenschaftliche Vertiefung im Professionalisierungsbereich“ und „Studium Generale“ (GEO-35, GEO-36) erworben.
- (6) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können.

- (7) Über Ausnahmen von den o.g. Regelungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Studierenden.

§ 9 Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Geographie besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer fachbezogener Praktika gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang.
- (2) ¹Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: ²Das Praktikum soll den Studierenden in den Bereichen und Berufsfeldern der Geographie
- Einblicke in berufspraktisch relevante Handlungsfelder geben,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion der geographischen Praxis eröffnen sowie
 - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil ermöglichen.
- (3) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel fünf Wochen (210 Stunden) und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. ²Insgesamt können Praktika mit maximal 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren. ⁴Es besteht die Möglichkeit, ein Studienprojekt (GEO-31) mit sieben LP für eines der beiden fachbezogenen Praktika anrechnen zu lassen.
- (4) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) Die Anerkennung des Praktikums setzt die Anfertigung und Abgabe eines Praktikumsberichts voraus. ²Der Praktikumsbericht hält Rahmenbedingungen und wesentliche Aspekte des Ablaufs des Praktikums fest. ³Er enthält auch eine Reflexion der beruflichen Erfahrungen im Praktikum vor dem Hintergrund der im Studium gewonnenen fachlichen Erkenntnisse und methodischen Kompetenzen.
- (7) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 1) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums bzw. über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage der Bestätigung des Praktikumsgebers sowie des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen sie ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 10 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2016 in Kraft.